

## **16. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 9 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. S. 24) hat die Verbandsversammlung folgende 16. Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 09.12.2025 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 - Aufgabe - der Verbandssatzung wird um Absatz 8 ergänzt:**

- (8) Der Verband kann von seinen Mitgliedskommunen Aufgaben aus dem Bereich Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz übernehmen. Hierüber sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, welche der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.

### **Artikel 2**

#### **§ 5 Abs. 1 - Verbandsversammlung - der Verbandssatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten ehrenamtlichen Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden pro angefangene 3500 Einwohner ihres zum Verband gehörenden Gemeindegebietes 1 Mitglied für die Verbandsversammlung.

### **Artikel 3**

#### **§ 16 - Aufbringung der Mittel – erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. (1) und (2) erhebt der Verband aufgrund einer gemäß § 8 Abs. (1) Ziffer 3 zu erlassenden Satzung von den Benutzern der Abwasseranlagen Gebühren.
- (2) Aus den Gebühren sind die Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie die Abschreibung und Fremdzinsen für Darlehen des Verbandes zu decken.

### **Artikel 4**

#### **§ 17 – erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Örtliche Abwassereinrichtungen sind grundsätzlich alle erstmals herzustellenden Einrichtungen, die für die Erschließung oder Erweiterung eines Baugebietes und dessen Anschluss an eine bestehende Abwassersammelleitung bzw. an einen bereits vorhandenen Haupt- oder Nebensammler erforderlich sind sowie die mit der Erschließungsmaßnahme direkt in Verbindung stehende erstmalige Herstellung von Pumpanlagen, Regenentlastungsanlagen oder Regenrückhaltebecken. Die mit der Erschließung oder Erweiterung eines Baugebietes notwendig werdenden Veränderungen an bestehenden Einrichtungen verbundenen wirtschaftlich vertretbaren Investitionskosten werden vom Zweckverband getragen.
- (2) Zum Bau örtlicher Abwassereinrichtungen haben die Verbandsmitglieder, deren Anschlusspflichtige Abwasser einleiten oder nach der dem Bau zugrundeliegenden Planung einleiten können, die erforderlichen Investitionskosten in vollem Umfang aufzubringen. Zuschüsse Dritter und dem Verband für die Maßnahmen gewährte Finanzierungshilfen werden hierauf angerechnet. Der Kostenanteil muss so rechtzeitig beim Verband eingehen, dass er bei Bedarf darüber verfügen kann.

- (3) Werden für Baugebieterschließungen oder -erweiterungen durch die Mitgliedsgemeinden Maßnahmen zur Abtrennung von Außengebieten notwendig, um sicherzustellen, dass kein Grund-, Quell- und Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, werden die damit verbundenen und getrennt auszuweisenden Planungs- und Investitionskosten nach Abzug evtl. Landeszuschüsse grundsätzlich von der betreffenden Mitgliedsgemeinde getragen.
- (4) Der Aufwand, der dem Abwasserverband für die Herstellung oder Beseitigung der Anschlussleitungen einschließlich Übergabeschacht entsteht, ist dem Abwasserverband Fulda durch den Anschlussnehmer zu erstatten.
- (5) Der Aufwand, der dem Abwasserverband für die Erledigung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes entsteht, ist von den Kommunen, die die Aufgabe übertragen haben, gemäß den nach § 3 Abs. 8 abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu tragen.

## Artikel 5

Vorstehende 16. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

16. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda beschlossen von der Verbandsversammlung am 09.12.2025. Veröffentlicht in der FZ am 06.03.2026.

Fulda, 09.12.2025  
(Siegel)

Abwasserverband Fulda  
Der Vorstandsvorsitzende  
gez. Daniel Schreiner  
Verbandsvorsitzender

Satzung 04.08.1967 I / 2 a Az: 3 u

Veröffentlicht: Staatsanzeiger 1967 Nr. 37 vom 11.09.1967 - Seite 1165; Staatsanzeiger 1968 Nr. 2 vom 08.01.1968 -Seite 57.

1. Nachtrag 14.08.1969 I / 2 Az: 3 u

Veröffentlicht: Staatsanzeiger 1969 Nr. 36 vom 08.09.1969 - Seite 1573.

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Anpassung an das KGG), beschlossen von der Verbandsversammlung am 26.07.1971.
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 23.10.1972.
3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 16.07.1973.
4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 09.12.1975.
5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 05.06.1978.
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 16.12.1980.
7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 17.12.1984.
8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 21.08.1990.
9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 17.12.1996.
10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 30.04.2002,
11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 14.12.2004,

12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 13.10.2015,  
in Kraft zum 04.11.2015.
13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 13.10.2016,  
in Kraft zum 01.01.2017.
14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 27.09.2022,  
in Kraft zum 01.01.2023.
15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 12.12.2023,  
in Kraft zum 01.01.2024.
16. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 09.12.2025,  
in Kraft zum 07.03.2026.